

BMF: Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung bei verspäteter Abgabe der ZM

Die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen ist auch bei Abgabe der ZM nach Ablauf der Meldefrist zu gewähren.

Hintergrund

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (siehe [Deloitte Tax-News](#) JStG 2019) wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung (igL) in § 6a Abs. 1 S. 1 UStG sowie für deren Steuerfreiheit in § 4 Nr. 1 Buchst. b UStG mit Wirkung zum 01.01.2020 geändert. Seit der Gesetzesänderung sind die Verwendung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID Nr.) durch den Abnehmer (§ 6a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UStG) und die Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung (ZM) durch den liefernden Unternehmer (§18a UStG) Voraussetzungen für die Steuerbefreiung der igL. Nach § 4 Nr. 1 Buchst. b UStG gilt die Steuerbefreiung jedoch nicht, „wenn der Unternehmer seiner Pflicht zur Abgabe der ZM nicht nachgekommen ist oder er diese unrichtig oder unvollständig abgegeben hat“. Mit Einführungsschreiben vom 9.10.2020 positionierte sich das BMF erstmalig zu den notwendigen Änderungen des UStAE an die Rechtslage ab dem 1.1.2020 (siehe [Deloitte Tax-News](#). Für die die Gewährung der Steuerfreiheit der igL war nach Ansicht der Finanzverwaltung die fristgerechte erstmalige Abgabe der ZM notwendig (Abschn. 4.1.2. Abs. 2 UStAE a.F.: „Gibt der Unternehmer die ZM nicht richtig, vollständig oder fristgerecht ab, erfüllt er die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht.“). Die Ansicht der Finanzverwaltung ging damit über den Gesetzeswortlaut hinaus was ua. zur Folge hatte, dass die Finanzverwaltung die Steuerfreiheit für igL bei verfristeter Abgabe der ZM nicht gewährte.

BMF-Schreiben vom 20.05.2022

Mit dem aktuellen Schreiben gibt das BMF seine geänderte Auffassung zu den Rechtsfolgen der Abgabe einer verfristeten ZM für die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen bekannt. Der Anwendungserlass wurde entsprechend geändert.

Die neuen Verwaltungsgrundsätze sind auf alle igL anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 ausgeführt werden.

- Steuerpflichtige igL bei unterlassener, unrichtiger oder unvollständiger Abgabe der ZM
(Abschn. 4.1.2 Abs. 2 Satz 2 UStAE)
Gibt der Lieferer keine ZM ab oder hat er die Lieferung nicht oder unrichtig in der ZM für den betreffenden Meldezeitraum erklärt, ist die innergemeinschaftliche Lieferung nicht steuerfrei. Die nicht fristgerechte Abgabe der ZM wurde aus Abschn. 4.1.2 Abs. 2 Satz 2 UStAE gestrichen.
- Rückwirkende Steuerbefreiung der igL (Abschn. 4.1.2 Abs. 3 S. 8, 9 UStAE)
Das BMF stellt klar, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung aber rückwirkend erfüllt sind, wenn eine nicht fristgerecht abgegebene ZM erstmalig richtig und vollständig nach Ablauf der Meldefrist für den betreffenden Meldezeitraum abgegeben wird. Das gilt auch für die Berichtigung einer unrichtigen ZM innerhalb der Festsetzungsfrist.
- Berichtigung einer fehlerhaften ZM (Abschn. 4.1.2 Abs. 3 Sätze 4 und 5 UStAE)
Nach § 4 Nr. 1 Buchst. b Satz 2 UStG i.V.m. § 18a Abs. 10 UStG ist eine unrichtige oder unvollständige ZM innerhalb eines Monats, nachdem der Unternehmer den Fehler erkannt hat, zu berichtigen. Bislang versagte die Finanzverwaltung die Steuerbefreiung, wenn die ZM nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Fehlers berichtigt wurde (vgl. Abschn. 4.1.2 Beispiel Satz 7 UStAE a.F.). Das BMF stellt nun klar, dass die Monatsfrist i.S.d. § 18a Abs. 10 UStG ausschließlich dem innergemeinschaftlichem Kontrollverfahren und dem Bußgeldverfahren gem. § 26a Abs. 2 Nr. 5 UStG dient. Die Pflicht zur Abgabe der ZM für die Zwecke der Steuerbefreiung der igL besteht nach der neuen Verwaltungsanweisung über die Frist

Anmerkung

Das BMF hält an seiner bisherigen Auffassung, wonach die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen bei nicht fristgerechter Abgabe ZM nicht gewährt wird, nicht mehr fest. Die geänderte Verwaltungsanweisung steht im Einklang mit der Gesetzesbegründung zum JStG 2019, wonach die verspätete Abgabe einer richtigen und vollständigen Meldung auf den Zeitpunkt des Umsatzes zurückwirkt (vgl. BT-Drs. 19/13436, S. 144). Nach der aktualisierten Verwaltungsanweisung ist die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen, vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Voraussetzung, nicht zu versagen, wenn die ZM für den entsprechenden Meldezeitraum innerhalb der Festsetzungsfrist nachgeholt wird. Wird die ZM nach Ablauf der Meldefrist abgegeben und sind die weiteren Voraussetzungen der Steuerbefreiung erfüllt, ist die innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei. Wird die Abgabe der ZM unterlassen und nicht nachgeholt, wird die Steuerbefreiung für die innergemeinschaftliche Lieferung aufgrund der fehlenden ZM versagt und es kann ein Bußgeldverfahren drohen.

Betroffene Normen

§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG i.V.m. § 6a UStG, § 18a UStG

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 20.05.2022, [III C 3 -S 7140/19/10002 :011](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.